



WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS IN ÄTHIOPIEN

(Neufassung auf Beschluss der Mitglieder vom 24.02.2022)

Kapitel 1: Allgemeines

§ 1: Definitionen

Im Sinne dieser Wahlordnung ist:

- (1) Wahl: eine Entscheidung über Personalfragen, Abstimmung: eine Entscheidung über Sachfragen.
- (2) Offene Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder für jeden ersichtlich ist.
- (3) Geheime Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen nicht zugeordnet werden können.

§ 2: Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist der Vorstand verantwortlich. Es kann die dafür notwendigen Aufgaben an die Verwaltung der Schule delegieren.
- (2) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins besitzt das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht, sofern diese nicht durch die Satzung eingeschränkt werden. Diese Rechte ruhen, falls Mitgliedsbeiträge ausstehen.
- (3) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit fordern. Daraufhin ist festzustellen, ob diese weiter besteht.
- (4) Werden Stimmzettel verwendet, müssen sie für den jeweiligen Wahlgang einheitlich und durch einen Schulstempel markiert sein. Bei geheimen Abstimmungen müssen Stimmzettel verwendet werden.

§ 3: Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung von Wahlen und geheimer Abstimmungen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird nach den Maßgaben des §4 vor den eigentlichen Wahlen gewählt.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und zwei weiteren, durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ernannten Mitgliedern.

- (4) Mitglied der Wahlkommission können alle Mitglieder des Schulvereins, sowie sonstige Schulsehörer sein, die nicht selbst Kandidat/in für eine der durchzuführenden Wahlen, Antragsteller/in oder Mitglieder des Vorstandes sind.
- (5) Die Amtszeit der Wahlkommission beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Wahlkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - das Sicherstellen der Einhaltung der Grundsätze der Satzung des Schulvereins und dieser Wahlordnung im Sinne demokratischer Abstimmungen und Wahlen
 - das Entgegennehmen der Stimmzettel
 - das Auszählen der Stimmen
 - die Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses.
 - das Losverfahren.
- (7) Der Wahlleiter leitet die Wahlen. Er wird dabei von den zwei ernannten Mitgliedern unterstützt.
- (8) Die Auszählung der Stimmen ist für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich.
- (9) Die Wahlkommission fertigt ein Protokoll über alle durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an, das von zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird als Teil des Versammlungsprotokolls veröffentlicht.

Kapitel 2: Abstimmungen

§ 4: Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin durchgeführt. Dieser kann die Mitglieder der Wahlkommission zur Unterstützung heranziehen.
- (2) Abstimmungsfragen müssen so gestellt werden, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt.
- (4) Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden, außer es ist in der Satzung anders bestimmt. Ein Antrag gilt dabei als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen höher ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Analog gilt dies für Abstimmungen bei denen die Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt.
- (5) Für den Fall, dass das Abstimmungsergebnis nicht klar zu erkennen ist, ist die Abstimmung per Stimmzettel zu wiederholen. Die Entscheidung, ob dieser Fall vorliegt, obliegt dem Versammlungsleiter/in.
- (6) Jedes Mitglied hat jedoch das Recht eine geheime Abstimmung zu fordern. Dem ist stattzugeben.

Kapitel 3: Wahlen

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für den Schulvereinsvorstand müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie bestehen aus dem Wahlvorschlag und einer schriftlichen Versicherung, dass der oder die Kandidatin im Falle ihrer Wahl diese annehmen werden.

- (2) Wahlvorschläge, die nach dieser Frist eingehen, müssen von wenigstens zehn Mitgliedern des Schulvereins unterstützt werden.

§ 6: Durchführung der Wahl

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- (2) Vor dem Wahlgang ist die Verfahrensweise zu erläutern.
- (3) Vor der Wahl werden die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten für alle Anwesenden deutlich sichtbar aufgelistet.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann zu jeder Kandidatur mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen. Unausgefüllte Wahlzettel gelten als Enthaltung.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Wahlkommission.
- (6) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist gewählt, wenn er oder sie die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen erhalten hat. Als nächstes ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erreicht und mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen erhalten hat. Entsprechendes gilt für weitere Kandidatinnen und Kandidaten, bis die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht ist.
- (7) Für den Fall, dass zwei Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl erreichen und dies über Wahl oder Nichtwahl entscheidet, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bleibt auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7: Aufbewahrung der abgegebenen Stimmzettel

- (1) Die abgegebenen Stimmzettel geheimer Wahlen und geheimer Abstimmungen werden bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet, sofern es nicht zu einer noch nicht abgeschlossenen Wahlanfechtung gekommen ist und eine solche auch nicht mehr zu erwarten steht.
- (2) Die Stimmzettel sind so aufzubewahren, dass innerhalb der Aufbewahrungszeit jederzeit eine Neuauszählung der für eine Wahl oder Abstimmung abgegebenen Stimmen möglich ist.
- (3) Die Neuauszählung einer Wahl oder Abstimmung muss erfolgen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitgliederversammlung mindestens 10% der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend waren, dies schriftlich verlangen.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.